

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.705/19-022	Mag. Schmidt	438	17.07.2019

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Superfly Radio GmbH (FN 271345 m beim Handelsgericht Wien) in 1070 Wien, Mariahilfer Straße 84/5/1-2, zu verantworten, dass die Superfly Radio GmbH die am 19.02.2018 erfolgte Übertragung der Geschäftsanteile der Pallas Athene Property GmbH (FN 375365 h) an der SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs GmbH (FN 395130 z) an die PAPST Beteiligungen GmbH & Co KG (FN 480801 k) im Zeitraum 07.03.2018 bis zum 14.05.2018 der Regulierungsbehörde nicht angezeigt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 9 Abs. 1 VStG

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 10.04.2019, KOA 1.705/19-003, stellte die KommAustria gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die Superfly Radio GmbH die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G u.a. dadurch verletzt hat, dass sie die am 19.02.2018 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Die KommAustria leitete in der Folge mit Schreiben vom 25.04.2019 gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts, er habe als Geschäftsführer und somit zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Superfly Radio GmbH in 1070 Wien, Mariahilfer Straße 84/5/1-2, zu verantworten, dass die Superfly Radio GmbH die am 19.02.2018 erfolgte Übertragung der Geschäftsanteile der Pallas Athene Property GmbH an der SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs GmbH an die PAPST Beteiligungen GmbH & Co KG im Zeitraum 06.03.2018 bis zum 14.05.2018 der Regulierungsbehörde nicht angezeigt hat, ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte diesen zur Rechtfertigung auf.

Mit Schreiben vom 28.05.2019 nahm der Beschuldigte zur vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung. Er brachte im Wesentlichen vor, das Unterbleiben der Anzeige zur Darstellung der geänderten Eigentumsverhältnisse nach § 22 Abs. 4 PrR-G sei einem Kommunikationsproblem zwischen den Gesellschaftern geschuldet gewesen. Diverse Umstrukturierungen bei den Gesellschaftern hätten dazu geführt, dass Informationen zu geänderten Eigentumsverhältnissen nicht – wie zwischen den Gesellschaftern vereinbart sei – an den Beschuldigten weitergeleitet worden seien. Dies habe in weiterer Folge dazu geführt, dass die Anzeigen nach § 22 Abs. 4 PrR-G versehentlich unterblieben seien.

Um derartige Vorfälle künftig zu vermeiden, seien nach Bekanntwerden des Vorfalls das System zur Bekanntgabe von Eigentumsverhältnissen angepasst und neue Kontrollmaßnahmen etabliert worden. So werde nun sichergestellt, dass unabhängig von den Vorgängen in Muttergesellschaften die Bekanntgabe von geänderten Eigentumsverhältnissen an die KommAustria lückenlos funktioniere.

Der Beschuldigte beziehe ein monatliches Bruttoentgelt in der Höhe von EUR XXX aufgrund seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Superfly Radio GmbH und verfüge über kein weiteres Einkommen; er sei Vater eines Kindes.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Superfly Radio GmbH war aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ für zehn Jahre bis zum 28.06.2017 und ist nunmehr aufgrund des (nicht rechtskräftigen) Bescheids der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.705/17-008, erneut Zulassungsinhaberin in diesem Versorgungsgebiet für die Dauer von zehn Jahren ab 29.06.2017. Die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen diesen Zulassungsbescheid wurde in diesem gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

Aufgrund der Anzeige der Superfly Radio GmbH vom 29.02.2016, KOA 1.705/16-001, ergänzt mit Schreiben vom 22.03.2016, KOA 1.705/16-002, sowie den Angaben im Zulassungsantrag der Superfly Radio GmbH vom 13.09.2016, KOA 1.705/16-007, und der Anzeige vom 22.01.2018, KOA 1.705/18-005, waren der KommAustria – soweit vorliegend relevant – folgende Eigentumsverhältnisse an der Superfly Radio GmbH bekannt:

18 % der Anteile an der Superfly Radio GmbH wurden von der SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs GmbH (FN 395130 z) gehalten, welche zu je 50 % im Eigentum der Nordwestbahnstraße Vermietung und Verwaltung GmbH (FN 87366 f) und der Pallas Athene Property GmbH (FN 375365 h) stand.

Danach erfolgte u.a. folgende Änderung in den Eigentumsverhältnissen:

Die Pallas Athene Property GmbH (FN 375365 h) hat mittels Abtretungsvertrag vom 19.02.2018 ihren

Geschäftsanteil an der SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs GmbH an die PAPST Beteiligungen GmbH & Co KG (FN 480801 k) abgetreten und übertragen. Die gegenständliche Änderung wurde am 03.03.2018 in das Firmenbuch eingetragen.

Diese Änderung in den Eigentumsverhältnissen wurde der KommAustria mit Schreiben vom 15.05.2018 (zu KOA 1.705/18-012) bekanntgegeben.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 10.04.2019, KOA 1.705/19-003, stellte die KommAustria gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die Superfly Radio GmbH die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G u.a. dadurch verletzt hat, dass sie die am 19.02.2018 erfolgte Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Der Beschuldigte ist Geschäftsführer der Superfly Radio GmbH, an der er 4 % der Anteile hält. Er bezieht ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe EUR XXX aufgrund seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Superfly Radio GmbH und verfügt über kein weiteres Einkommen. Er hat Sorgepflichten für ein Kind.

Mit den rechtskräftigen Straferkenntnissen der KommAustria vom 05.04.2017, KOA 1.705/17-009, und vom 05.09.2018, KOA 1.705/18-011, wurden gegen den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G iVm § 9 Abs. 1 VStG Verwaltungsstrafen verhängt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen der Superfly Radio GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ ergeben sich aus den zitierten Bescheiden des BKS und der KommAustria.

Die Feststellungen zu den der KommAustria zunächst bekannt gegebenen Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus den zitierten Bekanntgaben der Superfly Radio GmbH an die KommAustria und den Angaben in ihrem Zulassungsantrag, aus dem offenen Firmenbuch sowie dem glaubwürdigen Vorbringen der Superfly Radio GmbH in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2018.

Die Feststellungen zu der verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderung ergibt sich aus der zitierten Anzeige der Superfly Radio GmbH vom 15.05.2018 sowie den vorgelegten Firmenbuchauszügen.

Die Feststellung, wonach die Abtretung der Anteile der Pallas Athene Property GmbH an der SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs GmbH an die PAPST Beteiligungen GmbH & Co KG mittels Abtretungsvertrag am 19.02.2018 erfolgte, ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Superfly Radio GmbH sowie dem der KommAustria vorgelegten Antrag an das Firmenbuch vom 19.02.2018 zur Eintragung der gegenständlichen Eigentumsänderung.

Die Feststellung zum rechtskräftigen Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 10.04.2019, KOA 1.705/19-003, ergibt sich aus dem zitierten Akt der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Beschuldigten ergeben sich aus dem insofern glaubwürdigen Vorbringen in der Rechtfertigung vom 28.05.2019.

Die Feststellungen zu den erfolgten Verurteilungen des Betroffenen wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G iVm § 9 Abs. 1 VStG ergeben sich aus den zitierten rechtskräftigen Straferkenntnissen der KommAustria vom 05.04.2017, KOA 1.705/17-009, und vom 05.09.2018, KOA 1.705/18-011.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer die Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 4 verletzt.

Gemäß § 27 Abs. 5 PrR-G sind die Verwaltungsstrafen von der Regulierungsbehörde zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

„(4) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen.“

Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G hat der Rundfunkveranstalter jegliche Änderung seiner Eigentumsverhältnisse nach Zulassungserteilung der Regulierungsbehörde unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung anzuzeigen.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der verfahrensgegenständlichen Abtretung der Geschäftsanteile der Pallas Athene Property GmbH an die PAPST Beteiligungen GmbH & Co KG der Abtretungsvertrag vom 19.02.2018 zugrunde liegt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 76 Rz 32*). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen.

Die Änderung der Abtretung wurde der KommAustria von der Superfly Radio GmbH erst am 15.05.2018 angezeigt.

Die verfahrensgegenständliche Änderung in den (indirekten) Eigentumsverhältnissen an der Rundfunkveranstalterin wurden somit der KommAustria entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit mitgeteilt.

Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 10.04.2019, KOA 1.705/19-003, festgestellt, eine Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G vor. Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der Superfly Radio GmbH festgestellten Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G ist der Tatbestand des § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist [vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G (nunmehr AMD-G), mwN].

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der Eigentumsänderung vom 19.02.2018 mit Ablauf der Frist gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G, somit mit Ablauf des 06.03.2018 (14 Tage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung) und dauerte bis zum Tag vor der Bekanntgabe der Eigentumsänderung an, sodass von einem Tatzeitraum vom 07.03.2018 bis zum 14.05.2018 auszugehen ist.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G war nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den Hörfunkveranstalter zu gewährleisten. Er hat damit die der Superfly Radio GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten. Der Beschuldigte war in den Tatzeiträumen Geschäftsführer der Hörfunkveranstalterin im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG, sodass er für die Tatzeiträume für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G – verantwortlich war.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G iVm § 9 Abs. 1 VStG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G iVm § 9 Abs. 1 VStG um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder

Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Zum Verschulden bringt der Beschuldigte vor, das Unterbleiben der Anzeige zur Darstellung der geänderten Eigentumsverhältnisse nach § 22 Abs. 4 PrR-G sei einem Kommunikationsproblem zwischen den Gesellschaftern geschuldet gewesen. Diverse Umstrukturierungen bei den Gesellschaftern hätten dazu geführt, dass Informationen zu geänderten Eigentumsverhältnissen nicht – wie zwischen den Gesellschaftern vereinbart sei – an den Beschuldigten weitergeleitet worden seien. Dies habe dazu geführt, dass die Anzeige nach § 22 Abs. 4 PrR-G versehentlich unterblieben sei.

Um derartige Vorfälle künftig zu vermeiden, seien nach Bekanntwerden des Vorfalls das System zur Bekanntgabe von Eigentumsverhältnissen angepasst und neue Kontrollmaßnahmen etabliert worden. So werde nun sichergestellt, dass unabhängig von den Vorgängen in Muttergesellschaften die Bekanntgabe von geänderten Eigentumsverhältnissen an die KommAustria lückenlos funktioniere.

Der Beschuldigte hat mit seinem Hinweis, dass, um derartige Vorfälle künftig zu vermeiden, ein System zur Bekanntgabe von Eigentumsverhältnissen etabliert worden sei, selbst zugestanden, dass im verfahrensgegenständlichen Zeitraum kein solches System eingerichtet war – bzw. auch das bis dahin gepflogene Informationssystem zwischen den Gesellschaftern nicht gegriffen hat – und konnte somit kein funktionierendes Kontrollsystem nachweisen. Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte die Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G iVm § 22 Abs. 4 PrR-G iVm § 9 Abs. 1 VStG fahrlässig begangen hat.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „*Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.*“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErLRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Die Folgen der Taten blieben insofern relativ unbedeutend, als die Superfly Radio GmbH die Eigentumsänderung der Behörde, wenn auch verspätet, schließlich doch zur Kenntnis brachte und ihr die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des PrR-G möglich machte. Außerdem führte die verfahrensgegenständliche Änderung in den Eigentumsverhältnissen des Superfly Radio GmbH auch zu keiner nach dem PrR-G verpönten Konstellation. Es liegt jedoch kein geringes Verschulden vor: Zweck der Vorschrift des § 22 Abs. 4 PrR-G ist, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des PrR-G (insbesondere der §§ 8 und 9 PrR-G) zu ermöglichen. Eine verspätete Anzeige stellt daher in der Regel einen typischen Fall einer Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G dar, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden des Beschuldigten ausgegangen werden kann. Im Übrigen scheidet ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG mangels geringfügigen Verschuldens jedenfalls dann aus, wenn der Täter eine einschlägige Strafvermerkung aufweist (vgl. VwGH 26.11.1999, Zl. 99/02/0202, mwN). Über den Beschuldigten wurden bereits einschlägige Verwaltungsstrafen wegen Verletzungen des § 22 Abs. 4 PrR-G verhängt (vgl. die rechtskräftigen Straferkenntnisse der KommAustria vom 05.04.2017, KOA 1.705/17-009, und vom 05.09.2018, KOA 1.705/18-011), sodass im Sinne der genannten Rechtsprechung jedenfalls kein geringfügiges Verschulden vorliegt.

Da die Tatbestandsmerkmale „geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes“ und „Intensität seiner Beeinträchtigung“ sowie „geringes Verschulden“ kumulativ vorliegen müssen, kann im vorliegenden Fall von einer Strafe nicht abgesehen werden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf der Angabe des Beschuldigten geht die KommAustria von einem Bruttomonatseinkommen des Beschuldigten in der Höhe von XXX Euro und Unterhaltspflichten für ein Kind aus. Als strafmildernd war anzusehen, dass der Beschuldigte in seiner Stellungnahme sowohl das Vorhandensein der objektiven als auch der subjektiven Tatseite eingestanden hat, indem er ausführte, dass die Verspätung der Anzeige auf ein Versehen zurückzuführen sei. Bei der Strafbemessung waren erschwerend die einschlägigen Verurteilungen des Beschuldigten, ebenfalls wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G iVm § 9 Abs. 1 VStG zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes, der einschlägigen Vorstrafen und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes war die Strafe von 500,- Euro festzulegen. Die Strafe ist somit am unteren Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 2.180,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das

Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit 50,- Euro, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.705/19-022 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWWXXX, zu überweisen.

4.7. Haftung der Superfly Radio GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Superfly Radio GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der

Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)